

Heiner Geißler zu den Koalitionsverhandlungen:

Zukunft und Frieden gesichert

Durch die Koalitionsvereinbarungen wurden die Zukunftskräfte unseres Landes gestärkt und der äußere, der innere und der soziale Friede gefestigt.

1. Die Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer und der Unternehmen wird entscheidend dadurch verbessert, daß in der Größenordnung von 44,4 Milliarden Mark sowohl die Körperschaftssteuer wie auch die Einkommen- und Lohnsteuer gesenkt werden. Zusammen mit den Steuersenkungen, die bereits im letzten Jahr in Kraft getreten sind und am 1. Januar 1988 in Kraft treten werden, hat die Koalition der Mitte innerhalb von wenigen Jahren eine Steuerentlastung von über 60 Milliarden Mark beschlossen und verwirklicht. Diese Steuerentlastung ist sozial ausgewogen, sie ist leistungsgerecht und wird dazu dienen, daß die Wachstumskräfte in unserer Wirtschaft einen weiteren Auftrieb erfahren können.
2. Um die Arbeitslosigkeit weiter abzubauen, müssen jedoch nicht nur die Wachstumskräfte gestärkt, sondern gleichzeitig die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen verbessert werden. Wir wollen deshalb mit über fünf Milliarden Mark die Qualifizierungsoffensive für Arbeitslose ohne beruflichen Abschluß fortsetzen. Dies ist vor allem deswegen notwendig, weil über eine Million Arbeitslose ohne berufliche Qualifikation sind und gleichzeitig die Zahl der Arbeitsplätze für ungelernete Arbeiter zurückgeht.
3. Zur Stärkung der Zukunftskräfte gehört, daß wir eine große nationale Anstrengung in dieser Legislaturperiode unternehmen wollen, um wirtschaftliches Wachstum und technischen Fortschritt mit der Erhaltung unserer natürlichen Umwelt zu vereinbaren. Der Naturschutz und der Umweltschutz sind vorrangige Ziele in dieser Legislaturperiode. Aus diesem

Grunde hat der Bundesumweltminister Walter Wallmann einen umfassenden Katalog von konkreten Vorschlägen vorgelegt, bei denen ich besonders die Ausdehnung der Gefährdungshaftung auf Immissionen in den Boden und in die Luft und außerdem die Einführung einer Umwelthaftpflichtversicherung sowie das Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (Spraydosen-Gas) hervorheben möchte. Wir wollen die Ernsthaftigkeit unseres Bemühens für den Umweltschutz dadurch deutlich machen, daß der Umweltschutz als Staatsziel im Grundgesetz verankert werden soll.

4. Für eine sichere Zukunft ist außerdem eine preiswerte und gleichzeitig umweltschonende Energie unabdingbar. Die friedliche Nutzung der Kernenergie ist im Vergleich zur Nutzung fossiler Brennstoffe die umweltfreundlichste Form der Energiegewinnung. Die Christlich Demokratische Union will den Jahrhundertvertrag für die Kohle bekräftigen und aufrechterhalten. Zu diesem Jahrhundertvertrag gehört jedoch gleichzeitig die Nutzung der friedlichen Kernenergie und ich stelle fest, daß die Sozialdemokraten durch den von ihnen beschlossenen Ausstieg aus der Kernenergie diesen Jahrhundertvertrag für die Kohle gebrochen haben und dadurch die Arbeitsplätze und die wirtschaftliche Entwicklung vor allem im Ruhrgebiet und im Saarland auf das schwerste gefährden. Nicht der Ausstieg aus der Kernenergie ist die Zukunftsperspektive für Nordrhein-Westfalen und das Saarland, sondern der wirtschaftliche Verbund von Kohle, Kernwärme und Stahl.

5. Zu den wichtigsten Zukunftskräften gehören unsere Familien, zu den notwendigen Zukunftsperspektiven die Gleichberechtigung der Frau und eine kinderfreundliche Gesellschaft. Die Christlich Demokratische Union hat in den Koalitionsverhandlungen durchgesetzt, daß das Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub in dieser Legislaturperiode verlängert werden. Die Verlängerung des Erziehungsurlaubs bedeutet, daß für über 4 Millionen berufstätige Frauen der Wunsch nach einem Kind vereinbar gemacht werden kann mit der Erhaltung des Arbeitsplatzes, und zwar über ein Jahr hinaus. Langfristig soll das Erziehungsgeld und der Erziehungsurlaub für die ersten zwei Lebensjahre gewährleistet werden, und für das dritte Lebensjahr des Kindes soll eine entsprechende Regelung auf Länderebene vereinbart werden, wie dies in Baden-Württemberg und in Berlin bereits praktiziert wird und in Rheinland-Pfalz in Kürze realisiert werden wird. Ferner wird in dieser Legislaturperiode die berufliche Situation der Frau verbessert. Dies bezieht sich auf die berufliche Wiedereingliederung der Frau nach der Familienphase, aber auch die notwendige Vermehrung von Teilzeitarbeitsplätzen, insbesondere im öffentlichen Dienst.

6. In der Regierungserklärung wird der Bundeskanzler die außenpolitische Konzeption, wie sie von ihm schon in der letzten Legislaturperiode definiert

worden war, noch einmal bekräftigen und weiterführen. Es geht darum, das Bündnis zu festigen und gleichzeitig die Entspannungspolitik fortzusetzen. Die Bundesregierung wird sich zusammen mit den Vereinigten Staaten für die Null-Lösung einsetzen, d. h. die Mittelstreckenraketen größerer Reichweite, z. B. SS 20 auf der sowjetischen und die Pershing II auf der NATO-Seite, so wie dies von der NATO im Zusammenhang mit dem NATO-Doppelbeschluss bereits im Jahre 1979 beschlossen worden ist, abzurüsten. Nachdem die Sowjetunion jetzt diese Vorschläge aufgenommen hat, wäre es geradezu absurd, wenn die NATO, nachdem die Sowjetunion den Standpunkt der NATO übernommen hat, diesen aufgeben würde. In die Vereinbarungen über die Abschaffung der Mittelstreckenraketen größerer Reichweite muß eine Vereinbarung aufgenommen werden, daß innerhalb kurzer Zeit nach Abschluß des Vertrages auch über die Mittelstreckenraketen kürzerer Reichweite verhandelt wird.

Die Bundesregierung lehnt den Weg in den Neutralismus ab. Das Ziel der Wiedervereinigung Deutschlands wird bekräftigt. Es ist auch übereinstimmende Auffassung, daß die Freiheit wichtiger ist als die Einheit, und daß Freiheit und die Realisierung der Menschenrechte wichtiger sind als Grenzfragen. Die Wiedervereinigung Deutschlands muß angestrebt werden im Rahmen einer Wiedervereinigung Europas, eines Europas freiheitlicher Staaten, in denen Freizügigkeit und Meinungsfreiheit herrschen, die Menschenrechte geachtet werden und in dem demzufolge Grenzfragen von untergeordneter Bedeutung sind.

Die UN-Folterkonvention und die Europäische Folterkonvention müssen verabschiedet werden.

7. Zur Sicherung des inneren Friedens ist es notwendig, daß nicht nur Terrorismus und Kriminalität bekämpft werden, sondern daß auch den Ursachen, vor allem den geistigen Ursachen nachgegangen wird, die Gewaltanwendung zur Folge haben. Die Koalitionsparteien haben daher beschlossen, daß eine unabhängige Regierungskommission eingesetzt wird, die die Ursachen der Gewalt untersucht und die Aufgabe hat, Kozepte zur Bekämpfung der Gewaltanwendung über den strafrechtlichen oder polizeirechtlichen Rahmen hinaus zu finden.

Die Koalitionspartner waren sich darüber einig, daß alles getan werden muß, „um das von Gewalttätern bedrohte Recht auf friedliche Demonstration zu gewährleisten, gewalttätige Demonstrationen zu verhindern und den Terrorismus wirksam zu bekämpfen“. Es wird übereinstimmend festgestellt, daß hier Handlungsbedarf besteht und daß bis Herbst 1987 in der Koalition die dazu notwendigen Maßnahmen beschlossen werden müssen und dafür im gesetzlichen Bereich folgende Maßnahmen in Betracht kommen: U. a. das strafbewehrte Verbot der Vermummung und eine Kronzeugenregelung mit

dem Inhalt, daß es bei Mord nur Strafminderung gibt und daß diese Entscheidung durch einen Richter, z. B. durch einen Ermittlungsrichter, erfolgt. Zu den Maßnahmen, die noch in Betracht kommen, gehört auch ein strafbewehrtes Verbot der passiven Bewaffnung, die Strafbarkeit der öffentlichen Befürwortung der Gewalt und die Erweiterung des Haftgrundes bei Wiederholungsgefahr beim Landfriedensbruch.

Zusätzlich haben die Koalitionsparteien vereinbart, daß der Zivildienst auch in Zukunft um $\frac{1}{3}$ länger dauern wird als der Grundwehrdienst.

8. Zur Sicherung des sozialen Friedens gehören die Vereinbarungen über die langfristige Sicherung der Rente, zur Kriegsopfersversorgung, zur Vermögenspolitik und zur Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes, hier insbesondere die Verbesserung des Minderheitenschutzes, die Beteiligungsrechte des Betriebsrates bei der Einführung neuer Technologien, die Umwandlung der Jugendvertretung in eine Ausbildungsvertretung und die Einrichtung von Sprecherausschüssen für leitende Angestellte.

Die Montanmitbestimmung in den bisher montanmitbestimmenden Betrieben bleibt mit einem verbesserten Wahlverfahren erhalten.

Aus den übrigen Vereinbarungen, die in der Anlage ausführlich dargestellt werden, möchte ich noch die Vereinbarung über die langfristige Existenzsicherung der bäuerlichen Familienbetriebe hervorheben.

9. Die Koalitionsverhandlungen wurden in einem sachlichen und auch in einem menschlich vernünftigen Klima geführt. Ich bin der festen Überzeugung, daß es für den Zusammenhalt einer Koalition nicht nur darauf ankommt, daß in wichtigen Fragen eine weitgehende Übereinstimmung sachlicher Art erzielt wird und es Kompromißfähigkeit gibt, sondern daß dazu genauso notwendig ist, daß die menschlichen Beziehungen intakt bleiben und daß ein vernünftiges politisches Klima vorhanden ist.

Auch in diesem Sinne waren die Koalitionsverhandlungen eine gelungene Voraussetzung für eine erfolgreiche Legislaturperiode unter Führung des Bundeskanzlers Helmut Kohl.

Die Koalitionsvereinbarungen

Steuerreform

1. Einführung des linear-progressiven Tarifs: 23,7 Mrd. DM; Senkung des Spitzensteuersatzes auf 53 v. H. mit Vorverlegung des Beginns der oberen Proportionalzone auf 120/240 TDM (bisher 130/260 TDM): 1 Mrd. DM; Senkung des Eingangssteuersatzes auf 19 v. H., Verkürzung der unteren Proportionalzone von bisher 18/36 TDM auf 8,1/16,2 TDM: 6,7 Mrd. DM; Gesamtentlastung: 31,4 Mrd. DM.

2. Absenkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 56 v. H. auf 50 v. H.: 2,3 Mrd. DM.

3. Erhöhung des Grundfreibetrages von 4 536 DM bzw. 9 072 DM auf 5 616 DM bzw. 11 232 DM: 7 Mrd. DM.

4. Anhebung des Kinderfreibetrages um 540 DM auf 3 024 DM: 2,0 Mrd. DM.

5. Anhebung sonstiger familienbezogener Freibeträge (Haushaltsfreibetrag, Unterhaltsfreibeträge, Ausbildungsfreibeträge), Einführung eines Freibetrages für besonders schwere Fälle häuslicher Pflege: 0,6 Mrd. DM.

6. Mittelstandskomponente: Verbesserung der Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe nach § 7 g EStG und Verbesserung des Vorwegabzugs für Vorsorgeaufwendungen: 1,1 Mrd. DM.

Gesamtentlastung: 44,4 Mrd. DM (Nettoentlastung 25 Mrd. DM).

Inkrafttreten: 1. 1. 1990

Einzelne Komponenten sollen zum 1. 1. 1988 vorgezogen werden.

Zustimmend zur Kenntnis genommen wird der Vorschlag des Bundesfinanzministers, aus dem Steuerreformpaket 1990 insgesamt ca. 5,2 Mrd. DM auf den 1. 1. 1988 vorzuziehen. Im einzelnen:

a) Erhöhung des Grundfreibetrages um 216 DM/432 DM = 1,4 Mrd.

b) Erhöhung Ausbildungsfreibetrag = 0,3 Mrd. DM.

c) Vorziehen der Sonderabschreibung nach § 7 g Einkommensteuergesetz = 0,5 Mrd. DM.

d) Verbesserungen in der Tarifzone ca. 3 Mrd. DM (zusätzlich zu den in der Progressionszone für den 1. 1. 1988 bereits beschlossenen Entlastungen in einer Größenordnung von ca. 9 Mrd. DM).

Wirtschafts- und Sozialpolitik

1. Die Bundesregierung wird entsprechend der Ankündigung im letzten Jahreswirtschaftsbericht und insbesondere mit Blick auf die weitere Entwicklung im Lebensmitteleinzelhandel (unter besonderer Berücksichtigung der Probleme des § 37 a) das GWB umfassend — insbesondere auch die Ausnahmehereiche — daraufhin überprüfen, ob eine Novellierung notwendig ist, und zur Gesetzesänderung noch in dieser Legislaturperiode Vorschläge vorlegen.
2. Bei Beibehaltung der Gesamtöffnungszeiten im Ladenschluß soll ein Dienstleistungsabend geschaffen werden. Dabei sind die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen des Großhandels, die auch Endverbraucher bedienen, den Öffnungszeiten des Einzelhandels anzupassen.

3. Die Zonenrandförderung bleibt unangetastet.

Es besteht Einvernehmen, das Prinzip der Schwerpunktorde flexibel zu handhaben. Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ soll unter Berücksichtigung der notwendig strengen Ausgabendisziplin und des Subventionsabbaus weiterhin dem Abbau regionaler Ungleichgewichte dienen. Sofern sich erweist, daß Regionen vom Strukturwandel einzelner Branchen in ähnlicher Weise besonders betroffen sind wie die Küstenregionen, werden dafür notwendige Mittel zeitlich befristet bereitgestellt.

Bei der Bewältigung der Anpassungsprobleme in der Stahlindustrie wird die Bundesregierung alles im Rahmen ihrer Möglichkeiten tun, um u. a. die Max-Hütte entsprechend zu berücksichtigen.

4. Es besteht Einvernehmen, daß die Strukturelemente des Kohlepfennigs einschließlich seiner Berechnungsmethode neu entschieden werden müssen. Die Anpassung der Kapazitäten im Kohlenbergbau muß sozial flankiert werden.

5. Die Bundesregierung beruft eine unabhängige Ad-hoc-Expertenkommission mit dem Auftrag, Möglichkeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch Abbau von marktwidrigen Regulierungen aufzuzeigen.

6. Es besteht Einvernehmen, daß die Politik der Privatisierung bzw. Teilprivatisierung fortgesetzt werden soll.

7. Es besteht Einvernehmen

a) durch eine Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes und des Bundespersonalvertretungsgesetzes die Minderheitenrechte in den Betrieben und den Verwaltungen zu verstärken (dabei im Betriebsausschuß qualifizierte Minderheiten erforderlich);

- b) eine gesetzliche Verankerung von Sprecherausschüssen für leitende Angestellte vorzunehmen (dabei eine Präzisierung der Abgrenzung der leitenden Angestellten in § 5 Abs. 3 BetrVerfG);
 - c) bei Einführung und Anwendung neuer Techniken den Betriebsrat durch eine rechtzeitige Information und Beratung zu beteiligen entsprechend § 90 BetrVerfG (keine Einigungsstellen);
 - d) die Jugendvertretungen in Ausbildungsvertretungen umzuwandeln und ihre Mitwirkungsrechte im Betriebsrat neu zu definieren.
8. Prüfungsauftrag zum Komplex geringfügig Beschäftigte mit dem Ziel: Abbau von Mißbrauchstatbeständen.
9. Frauenpolitik
- 1. Berufliche Wiedereingliederung:
Programme zur Wiedereingliederung unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raumes mit Bundesanstalt für Arbeit, Betrieben und anderen Trägern der beruflichen Weiterbildung.
 - 2. Abbau von Beschäftigungshemmnissen
 - a) Nachtarbeitsverbot von Arbeiterinnen
 - b) Mutterschutz: Prüfung versicherungsrechtlicher Lösung
 - 3. Offensive für Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst, auch in der Bundesverwaltung.
10. Teilzeitarbeit: Die Rahmenbedingungen für die Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst sollen verbessert werden, ebenso die Bedingungen für Beurlaubungen.
11. Auf der Basis der Empfehlungen der Regierungskommission „Fernmeldewesen“ führt die Bundesregierung in der 11. Legislaturperiode eine Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens durch. Dabei werden u. a. Maßnahmen einer verbesserten Marktöffnung ergriffen.
12. Kriegsoferversorgung
- a) Das Leistungssystem in der Kriegsoferversorgung ist durch strukturelle Verbesserungen weiter zu entwickeln, um ein sozial ausgewogenes Versorgungsniveau zu erreichen;
 - b) Das Rehabilitations- und Schwerbehindertenrecht ist in übersichtlicher Form zusammenzufassen und in das Sozialgesetzbuch einzugliedern.

Finanz- und Haushaltspolitik

- 1. Bis Anfang 1989 (Halbzeit) können keine neuen Leistungsgesetze verabschiedet werden. Ausgenommen sind die regelmäßigen Anpassungen (Beamte, Kriegsofener usw.). Anfang 1989 wird die Koalition den Spielraum

für Leistungsgesetze in der zweiten Hälfte der Wahlperiode unter besonderer Berücksichtigung der Familienpolitik vereinbaren.

2. Unter diesen Vorzeichen ist 1988 eine Übertragung von Steuereinnahmen des Bundes an die EG von höchstens 0,2 % des Mehrwertsteuerpflichtigen Bruttosozialproduktes vertretbar. Hierfür und für eine eventuelle weitere Übertragung (1991) ist ein voller Ausgleich für den Bund erforderlich. Erforderlich dafür ein begrenzter Spielraum bei spezifischen Verbrauchssteuern.

3. Gegenüber der Finanzplanung ergibt sich ein unabweisbarer Mehrbedarf über Finanzhilfen (Kokskohle, Airbus, Auswirkungen der EG-Agrarbeschlüsse auf den Bundeshaushalt usw.) von mindestens 2 Mrd. DM jährlich. Entsprechende Entlastungen sind nach einer Vorschlagsliste konkret zu vereinbaren.

Die vom Bundesfinanzminister vorgelegte Liste zum Abbau von bereits durch Beschlüsse des Kabinetts bzw. des Bundestages befristeten Finanzhilfen wird gebilligt. Der Gesamtzusammenhang mit dem notwendigen weiteren Abbau von Subventionen in Verbindung mit der Steuerreformfinanzierung wird unterstrichen.

In diesem Zusammenhang besteht im Hinblick auf den rückläufigen Finanzbedarf beim kommunalen Straßenbau Einvernehmen in der Frage einer Plafondierung des Ansatzes, dessen Höhe noch festgelegt werden soll.

Zum Thema Kokskohlenbeihilfe (auf Exporte) wird folgender Vorschlag akzeptiert: Vollständiger Abbau der Exportsubvention, beginnend 1988.

Die Frage Wohnungsbau-Prämiengesetz wird geprüft. Die Prämiensätze bei Neuverträgen sollen von bisher 14 auf 8 v. H. gekürzt werden.

Familienpolitik

a) Das Kindergeld soll in dieser Legislaturperiode ab dem zweiten Kind erhöht werden. Dabei wird die Bundesregierung mit Nachdruck das Ziel weiterverfolgen, die Abwicklung des Kindergeldes über die Finanzämter vorzunehmen.

b) Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub sollen verlängert werden. Eine Verbesserung des Gesetzes mit Blick auf die Alleinerziehenden soll geprüft werden.

Thema Arbeitsmarkt

1. Die Qualifizierungsoffensive wird fortgesetzt.

2. Die Zugangsmöglichkeiten von arbeitslosen Jugendlichen ohne Ausbildungsabschluß zur beruflichen Förderung durch die Bundesanstalt für

- Arbeit werden verbessert. (Die Bedingung einer dreijährigen Vorbeschäftigungszeit wird gesenkt.)
3. Das Benachteiligtenprogramm wird in das Arbeitsförderungsgesetz übernommen. Entsprechend der veränderten Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt soll der Schwerpunkt der Förderung auf ausbildungsbegleitende Hilfen verlagert werden.
 4. Die Hilfen des Arbeitsförderungsgesetzes für ältere längerfristig Arbeitslose werden wirksamer gestaltet (verbesserte Bedingungen bei Lohnkostenzuschüssen, insbesondere Verzicht auf Degression).
 5. Gezielter Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen unter verstärktem Einschluß von längerer Förderung zugunsten älterer Arbeitslosen. Verhinderung von Mißbrauch der ABM als Ersatzfinanzierung von Kommunen und durch verfälschenden Wettbewerb gegen mittelständische Unternehmen.
 6. Die arbeitsmarktpolitischen Hilfen bei Gründung einer selbständigen Existenz werden verbessert. (Die Bezugszeit für das Überbrückungsgeld für Arbeitslose, die sich eine selbständige Existenz aufbauen wollen, wird verlängert.)
 7. Die Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld wird zunächst um zwei Jahre auf allgemein 24 Monate verlängert.
 8. Die Erfahrungen mit befristet geltenden arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Instrumenten werden ausgewertet. Im Falle ihrer Bewährung werden die Instrumente verlängert.
 9. Beim Bundesarbeitsministerium wird in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Arbeit eine Arbeitsgruppe gebildet, die Maßnahmen zur Vereinfachung des Arbeitsförderungsrechtes, Verbesserung der Vermittlung, Bekämpfung des Mißbrauchs, verbesserte Möglichkeiten für uneigennützig und unentgeltliche Vermittlung und Einrichtung von Beitragskonten vorschlägt und Zumutbarkeit überprüft.
 10. Bei finanziellen Spielräumen der Bundesanstalt für Arbeit gehen Beitragssenkungen Leistungsverbesserungen vor.
 11. Ein Sozialversicherungsausweis zur besseren Bekämpfung der Schwarzarbeit in den dafür geeigneten Branchen wird eingeführt.
 12. Gesetzlich wird sichergestellt, daß Lohnersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit nicht mißbräuchlich zur Finanzierung des Studiums genutzt werden.
 13. Der Entwurf des Arbeitszeitgesetzes wird wieder vorgelegt. (Überprüfung von Wettbewerbsbedingungen zwischen deutschen und EG-Unternehmen bei Maschinenlaufzeiten, Aufhebung des Nachtarbeitsverbots für Arbeiterinnen.)

14. Verstetigung der öffentlichen Investitionen durch Fortführung des Stadt-sanierungs- und Dorferneuerungsprogramms sowie der entsprechenden ERP- und KfW-Programme.

15. Die Bemühungen der rückkehrenden ausländischen Arbeitnehmer, sich und ihre Familien in das soziale Leben ihres Heimatlandes einzugliedern, werden durch gezielte Hilfen mit sozial-, arbeitsmarkt- und berufspolitischer Ausrichtung unterstützt.

Nachrichtlich (bereits beschlossen):

Berufliche Wiedereingliederung von Frauen: Programme zur Wiedereingliederung unter besonderer Berücksichtigung des ländlichen Raumes mit Bundesanstalt für Arbeit, Betrieben und anderen Trägern der beruflichen Weiterbildung.

Teilzeitarbeit:

Die Rahmenbedingungen für die Teilzeitarbeit im öffentlichen Dienst sollen verbessert werden, ebenso die Bedingungen für Beurlaubungen.

Zusatz: Das muß auch für den höheren Dienst gelten.

Steuerliche Förderung von Arbeitsplätzen in privaten Haushalten

Es bestehen schon seit längerem Überlegungen, die im Steuerrecht bestehende strenge Trennung zwischen steuerlich abzugsfähigen Aufwendungen und nicht abziehbaren Aufwendungen der privaten Lebensführung zugunsten der Schaffung neuer Arbeitsplätze in den privaten Haushalten aufzulösen. Die steuer- und beschäftigungspolitischen Auswirkungen eines solchen tiefgreifenden Eingriffs in die Steuersystematik sind jedoch noch nicht ausreichend geklärt. Es wird ein Prüfauftrag erteilt (Arbeitsgruppe, BMF, BMA, BMWi und BMFFG), die steuerpolitischen, steuersystematischen, steuertechnischen sowie die beschäftigungspolitischen Auswirkungen und Probleme darzustellen. Das Prüfungsergebnis sollte auch eine Aussage darüber enthalten, welche Steuerausfälle die Abzugsfähigkeit der Aufwendungen des Arbeitgebers für Arbeitskräfte im privaten Haushalt mit sich bringt und welche Mehreinnahmen bei der Lohnsteuer und beim Beitragsaufkommen der gesetzlichen Rentenversicherung seitens der in privaten Haushalten beschäftigten Personen dem gegenüberstehen würden.

Rentenversicherung

1. Die Rentenversicherung soll durch eine Strukturreform an die demographischen Entwicklungen so angepaßt werden, daß sie auch in Zukunft ihre Funktion als lohn- und beitragsbezogene Alterssicherung erfüllen kann.

2. Die Strukturreform soll sich an folgenden Zielsetzungen orientieren:
- Renten und verfügbare Arbeitnehmereinkommen sollen sich gleichgewichtig entwickeln.
 - Die mittelfristig sich erheblich verstärkenden Mehraufwendungen aufgrund der demographischen Veränderungen werden auf alle Beteiligten angemessen verteilt.
 - Auch deshalb soll der Bund sich an den Mehraufwendungen durch einen höheren Bundeszuschuß beteiligen als nach geltendem Recht.
 - Die beitragsfreien und beitragsgeminderten Versicherungszeiten sollen neu geordnet werden.
 - Die Neuordnung soll langfristig die Möglichkeiten für eine Verlängerung der tatsächlichen Lebensarbeitszeit verstärken und dabei flexiblere Gestaltungen für den Übergang vom Arbeitsleben in die Rente eröffnen.
3. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird beauftragt, einen Gesetzentwurf zur Strukturreform der Rentenversicherung dem Kabinett bis Anfang 1988 vorzulegen. Dafür soll ein breiter Konsens angestrebt werden.
- Zur Vorbereitung der Strukturreform wird eine Arbeitsgruppe der Koalitionsparteien gebildet, die bis Herbst 1987 ihre Arbeit abgeschlossen haben soll.

Gesundheit/Krankenversicherung/Pflege

1. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird beauftragt, unter Auswertung des Gutachtens des Sachverständigenrates für die Konzertierte Aktion bis Herbst 1987 einen Gesetzentwurf zur Strukturreform im Gesundheitswesen vorzulegen, und zwar unter Beachtung folgender Zielsetzungen:
- Wirksame Anreize im System der gesetzlichen Krankenversicherung für alle Beteiligten (Leistungserbringer, Versicherte und Krankenkassen) zu mehr Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Eigenverantwortlichkeit zu schaffen,
 - die Finanzgrundlagen der gesetzlichen Krankenversicherung zu stärken,
 - die Orientierung von Leistungen und Ausgaben an gesundheitlichen Zielen und medizinischen Prioritäten bei Beachtung von Beitragssatzstabilität,
 - die Erhaltung und Weiterentwicklung einer leistungsfähigen sozialen und gegliederten Krankenversicherung mit Subsidiarität, Solidarausgleich und Selbstverwaltung, Gewährleistung einer hochwertigen gesundheitlichen Versorgung mit Teilhabe am medizinischen Fortschritt,
 - die Erhaltung und Weiterentwicklung unseres freiheitlichen Gesundheitswesens mit freier Arztwahl, Freiberuflichkeit der

Gesundheitsberufe und einer Vielfalt von privaten, öffentlichen und freigemeinnützigen Trägern,

— die Schaffung und Stärkung von Elementen des Wettbewerbs und der sozialen Marktwirtschaft im Gesundheitswesen und in der GKV, und zwar im Verhältnis der Krankenkassen zu den Leistungserbringern, aber auch zwischen den Krankenkassen.

II. Inhalte der Reform

1. Stärkung der Eigenverantwortung des Versicherten durch bessere Rahmenbedingungen für mehr Vorsorge, Prävention und Gesundheitserziehung; Anreize für gesundheitsbewusstes Verhalten.
2. Konzentration des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung auf diejenigen Gesundheitsleistungen, deren Finanzierung mit Pflichtbeiträgen sachgerecht ist.
3. Alle Beteiligten müssen ihren Beitrag zur finanziellen Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung leisten; die Reform darf nicht mit einseitigen Belastungen verbunden werden:
 - a) Auf seiten der Leistungserbringer ist den Auswirkungen der steigenden Zahlen und der Überversorgung gegenzusteuern; es sind Anreize zu mehr Wettbewerb und mehr Wirtschaftlichkeit zu schaffen. Die Leistungserbringer sollen stärker in die Verantwortung der von ihnen veranlaßten Leistungen einbezogen werden.
 - b) Auf seiten der Versicherten sind wirksame Anreize zur sparsamen Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen zu schaffen.
4. Die Funktionsfähigkeit des gegliederten Systems der gesetzlichen Krankenversicherung ist zu verbessern, insbesondere durch Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Kassenarten.
5. Die Gestaltungsspielräume für die Selbstverwaltung sind unter Beachtung der Schutzfunktion der gesetzlichen Krankenversicherung zu erweitern, auch im Leistungs- und Beitragsrecht; Experimentierklauseln sollen diese Entwicklung fördern.
6. Die Leistungs- und Kostentransparenz ist unter Beachtung des Datenschutzes zu verbessern, und zwar für Versicherte, die Leistungserbringer und für die Krankenkassen; Transparenz ist notwendig, um die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen besser beurteilen zu können und um Mißbrauch zu verhindern. Es ist zu prüfen, ob und wo Kostenerstattung eingeführt werden kann.
7. Qualität und Humanität der gesundheitlichen Versorgung sind zu gewährleisten.
8. Im Zusammenhang mit der Verbesserung der sozialen Sicherung bei Pflegebedürftigkeit sind einzelne Regelungen der Krankenhausfinanzierung

zu überprüfen mit dem Ziel eines beschleunigten Abbaus oder einer Umwidmung überflüssiger Krankenhausbetten und einer besseren Verzahnung von ambulanter und stationärer Versorgung. Die Planungshoheit der Länder bleibt unberührt.

9. Abbau der Gesundheitsgefahren am Arbeitsplatz.

10. Gezielte Bekämpfung der großen Volkskrankheiten wie Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Rheuma, Allergien und Aids.

11. Die Koalitionsparteien streben eine soziale Absicherung bei Pflegebedürftigkeit an. Dabei haben Verbesserungen für die ambulante Versorgung und häusliche Pflege Vorrang vor der stationären Versorgung.

12. Zur Stärkung der häuslichen Pflege wird im Rahmen der Steuerreform eine steuerliche Förderung vorgesehen.

Es wird eine Arbeitsgruppe der Koalitionsparteien zur Reform der Krankenversicherung und besseren Absicherung bei Pflegebedürftigkeit eingesetzt, die Lösungsvorschläge entwickeln soll.

Vermögenspolitik

I. Ziele und Motive für vermögenspolitische Maßnahmen in der 11. Legislaturperiode

Die Bundesregierung mißt der Vermögensbildung durch verstärkte Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital hohe gesellschafts- und wirtschaftspolitische Bedeutung bei. Sie hat deshalb nach 13 Jahren vermögenspolitischen Stillstands mit dem Vermögensbeteiligungsgesetz von 1983 und dem Anfang 1987 in Kraft getretenen Zweiten Vermögensbeteiligungsgesetz auch in der Vermögenspolitik neue Weichenstellungen vorgenommen und die Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verstärkt auf Produktivkapitalbeteiligungen ausgerichtet. **Diese Neuorientierung in der Vermögenspolitik gilt es fortzusetzen:** Die staatliche Förderung der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand wird weiter und konsequent auf Produktivkapitalbeteiligungen konzentriert. Dies ist vermögenspolitisch erforderlich, um breite Arbeitnehmerschichten stärker als bisher an Produktivkapitalbeteiligungen heranzuführen und auch subventionspolitisch geboten, da die globalen Ziele der traditionellen Geldsparförderung heute weitgehend erfüllt sind.

Die Kompliziertheit der Vermögensbildungsförderung bedeutet insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen und die Steuerverwaltung eine unerträgliche Belastung.

Erforderlich ist eine Neugestaltung der Förderung, die

— den begonnenen Weg der Konzentration der Förderung auf Produktivkapital konsequent fortsetzt,

- zu einer nachhaltigen Verwaltungsvereinfachung führt und damit die mittelständischen Betriebe und die Steuerverwaltung entlastet,
- einen Beitrag zum Subventionsabbau erbringt und
- die Bedingungen für den Abschluß vermögenswirksamer Tarifverträge verbessert.

II. Deshalb werden folgende Änderungen des Fünften Vermögensbildungsgesetzes angestrebt, die 1989 in Kraft treten sollen:

1. Kontensparen (§ 4) und Versicherungssparen (§ 9), d. h. die Anlagen, die weder Vermögensbeteiligungen noch Bausparen sind, werden nicht mehr gefördert.
2. Vorgesehen ist ein einheitlicher Förderbetrag von 936,— DM, das bedeutet die Erweiterung des Rahmens für das Bausparen (jetzt 624,— DM). Als Fördersatz für das Bausparen sind 10 Prozent vorgesehen.
3. Über eine Anhebung der Einkommensgrenze wird zur Halbzeit der Wahlperiode entschieden.
4. Die kinderabhängige Erhöhung der Einkommensgrenzen und die um 10-v.-H.-Punkte höhere Förderung bei der Arbeitnehmer-Sparzulage für mehr als 2 Kinder soll entfallen; die kinderbedingte Einkommensbelastung wird durch die neuen Kinder- und Ausbildungsfreibeträge berücksichtigt. Im Rahmen der großen Steuerreform ist eine weitere Erhöhung der Kinder- und Ausbildungsfreibeträge vorgesehen.
5. Zu prüfen ist, ob zur Erreichung der Zielsetzung „Konzentration auf Produktivkapitalbeteiligungen“ und im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der neuen Regelungen der Zulagensatz für Gewinnschuldverschreibungen der Kreditinstitute beibehalten werden kann oder auf den abgesenkten Zulagensatz für das Bausparen reduziert werden sollte.
6. Als bedeutender Beitrag zur weiteren Verwaltungsvereinfachung wird die Arbeitnehmer-Sparzulage künftig einmal jährlich in Verbindung mit dem Lohnsteuer-Jahresausgleich vom Finanzamt ausgezahlt.

Gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Beratung im Rahmen des § 218

Durch ein Bundesberatungsgesetz ist sicherzustellen, daß in allen Bundesländern

1. Beratungsstellen dann eine staatliche Anerkennung und Förderung erhalten, wenn sie, entsprechend der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25. Februar 1975, zugunsten des Lebens beraten, über Hilfen informieren, diese vermitteln und, soweit ihnen

finanzielle Mittel und personelle Ressourcen dafür zur Verfügung stehen, gewähren. Dazu gehört

- die Schwangere konkret bei der Erlangung der gesetzlichen Hilfen (z. B. der Sozialhilfe) zu unterstützen,
 - die Hilfen der Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ und der Landesstiftungen zu vergeben,
 - sich auch, wenn die Schwangere damit einverstanden ist, des sozialen Umfeldes der Schwangeren (insbesondere des Ehemannes/Freundes, der Eltern, des Arbeitgebers) anzunehmen und darauf hinzuwirken, daß die Schwangere die erforderlichen persönlichen Hilfestellungen von dort erfährt,
 - Mütter, insbesondere wenn sie alleinerziehend sind, auch noch nach Austragung einer Konfliktschwangerschaft weiter zu begleiten und — soweit dies notwendig ist — etwa bis zum 3. Lebensjahr des Kindes zu betreuen und
 - Fragen der verantwortungsbewußten Elternschaft und Familienplanung mit den Beteiligten zu behandeln und auf eine Lösung hinzuwirken.
- Die Voraussetzungen für eine Anerkennung und die Förderung sind von den Behörden zu prüfen, die das jeweilige Bundesland dafür bestimmt.

2. die Berater auf der Grundlage von Ausbildung und Berufserfahrung über eine besondere Sachkunde verfügen. Das Vorliegen der erforderlichen Nachweise wird von der für die Anerkennung der Beratungsstellen zuständigen Behörde geprüft. Im Bedarfsfall soll in der Beratungsstelle ein Psychologe, Arzt und Jurist hinzugezogen werden können. Eine regelmäßige Fortbildung der Mitarbeiter der Beratungsstellen ist sicherzustellen
 2. a) den Beratungsstellen ein Rechtsanspruch auf ausreichende öffentliche Förderung eingeräumt wird;
 3. die Beratung vor der Indikationsstellung erfolgt;
 4. Beratung und Indikationsstellung personell getrennt erfolgen, insbesondere die Indikationen nicht von Ärzten festgestellt werden, welche die gesetzlich vorgesehene soziale Beratung vorgenommen haben;
- Hinweis:** Auf jeden Fall müßte ausgeschlossen werden, daß die Anerkennung und Förderung davon abhängig gemacht wird, daß ein Arzt in der Beratungsstelle auch die Indikationsfeststellung treffen kann.
5. die beratenden oder Indikationen stellenden Ärzte an Fortbildungsmaßnahmen zum Schutz der ungeborenen Kinder teilnehmen.
 6. Die Beratung soll so früh wie möglich erfolgen.
 7. Die ärztlichen Honorarforderungen dürfen von den Krankenkassen nur dann erfüllt werden, wenn der abrechnende Arzt seiner gesetzlichen Meldepflicht an das Statistische Bundesamt genügt hat.
- Für die Nichterfüllung der ärztlichen Meldepflicht werden stärkere Sanktionen vorgesehen.

Maßnahmen zur Bekämpfung von AIDS

Die Weltseuche AIDS ist eine neue Bedrohung der Menschheit. Der Kampf gegen diese Krankheit fordert höchste Anstrengungen zum Schutz der Gesunden vor Ansteckung und in der Sorge für die Erkrankten und Infizierten. Das Konzept für den Kampf gegen AIDS umfaßt das Meldewesen über die Ausbreitung von Infektion und Krankheit, die notwendigen Tests, Aufklärung und Beratung, administrative Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionskette, Forschung sowie medizinische Betreuung von Infizierten und Krankenversorgung. Da es gegen AIDS bisher weder einen Impfstoff noch ein Heilmittel gibt und die Krankheit nach derzeitigem Erkenntnisstand vor allem durch sexuelle Kontakte übertragen wird, ist eine umfassende Aufklärungskampagne geboten, mit der die Menschen informiert und ihnen die Notwendigkeit von Verhaltensänderungen „eingehämmert“ wird. Aufklärung und Beratung geht vor seuchenrechtliche Eingriffsmaßnahmen, die aber getroffen werden können und sollen, wenn sich einzelne unbelehrbar und rücksichtslos über die Gesundheitsinteressen der anderen hinwegsetzen. Kein sinnvolles Forschungsvorhaben über AIDS darf an fehlendem Geld scheitern. Beim Kampf gegen AIDS müssen wir alle, müssen auch alle Staaten der Welt eng zusammenarbeiten.

1. Der Kampf gegen AIDS erfordert eine Vielzahl von Maßnahmen auf den unterschiedlichsten Gebieten, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dringend koordiniert werden müssen.

Im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird zu diesem Zweck ein „**Koordinierungsstab AIDS**“ eingerichtet, dem zur Abstimmung zwischen den Bundesressorts eine interministerielle Arbeitsgruppe AIDS zugeordnet wird.

Um eine ständige Abstimmung zwischen Bund, Ländern, Kreisen und Gemeinden sicherzustellen, wird eine übergreifende „**Kommission AIDS**“ gebildet. Aufgabe dieser Kommission soll es auch sein, auf ein gleichmäßiges Vorgehen der Länder untereinander hinzuwirken. Das gilt für alle Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung nach dem Bundesseuchengesetz, die Aufklärung und Beratung der Bevölkerung sowie die Betreuung und Versorgung der AIDS-Infizierten und -Kranken.

Beim Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ein „**AIDS-Zentrum**“ mit den Aufgaben errichtet, die wissenschaftliche Forschung zu koordinieren und zu fördern, Informationen über AIDS auszuwerten und verfügbar zu halten, die Arbeit der nationalen Referenzzentren zu steuern sowie die Öffentlichkeit aufzuklären und zu informieren.

Als unabhängiges Beratungsgremium von Fachleuten wird der Nationale „AIDS-Beirat“ diese Arbeiten beratend begleiten.

2. Bereits in Kürze soll auf einer „Sonderkonferenz AIDS“ der Gesundheitsminister von Bund und Ländern (neben anderen Maßnahmen) die einheitliche Anwendung des Bundesseuchengesetzes, vor allem bei bestimmten Risikogruppen, mit dem Ziel geprüft werden, hierzu zwischen Bund und Ländern abgestimmte seuchenhygienische Empfehlungen zu geben. Daher wird die Bundesregierung insbesondere darauf hinwirken, daß nach § 12 a des Bundesseuchengesetzes durch die zuständigen Länderministerien Hygieneverordnungen erlassen werden, die vorschreiben, daß die Sorgfaltspflicht bei der Ausübung bestimmter Tätigkeiten und Verrichtungen (z. B. Tätowierer, Ohrlochstecher) beachtet wird. Die Bundesregierung überprüft unter Berücksichtigung der Voten der Länder und der Bundesratsinitiative des Landes Bayern, ob und wie die §§ 2, 3, 10 und 34 ff. zu präzisieren und eventuell zu ergänzen sind.

Die Koalition ist sich einig, daß gegen Personen, die rücksichtslos und vorsätzlich die Infektion verbreiten, mit allen rechtlichen Mitteln — insbesondere auch des Bundesseuchengesetzes — vorgegangen werden muß.

Der Nationale AIDS-Beirat wird die bereits begonnene Prüfung möglichst bald zum Abschluß bringen, ob und gegebenenfalls für welche Personengruppen Tests vorgesehen werden sollen.

3. Die bereits 1982 begonnene Überwachung der Ausbreitung von AIDS wird verbessert. Der Bund wird unverzüglich in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Musterverordnung über eine Laborberichtspflicht AIDS erarbeiten, die auf der Grundlage von § 12 a des Bundesseuchengesetzes von den Landesregierungen zu erlassen ist. Die Berichtspflicht soll für alle gelten, die Bestätigungstests oder sonstige definitive Tests auf HIV-Antikörper bzw. HI-Viren durchführen. Über diese Verordnung werden alle positiven Bestätigungstests in einem Zentralen AIDS-Infektionsregister erfaßt. Weitere Erfassungsinstrumente, wie eine repräsentative Bevölkerungsstichprobe über ärztliche Referenzpraxen, sind zu entwickeln. Nach Vorlage der Laborberichte wird die Bundesregierung nach einem angemessenen Auswertungszeitraum prüfen, ob und gegebenenfalls welche weiteren Erfassungsmaßnahmen erforderlich sind.

4. Die Bundesmittel für **Aufklärungsmaßnahmen** werden noch für dieses Jahr um 50 Mio. DM erhöht. Dabei ist in verantwortlicher Weise sorgfältig auf die unterschiedlichen Zielgruppen — Jugendliche und Erwachsene — einzugehen.

5. Im Rahmen eines Großmodells des Bundes soll **an jedem Gesundheitsamt eine zusätzliche AIDS-Fachkraft** eingestellt werden, um dort die seuchenhygienische Arbeit zu verstärken. Die bereits laufenden und für 1987 bereits vorgesehenen **Modellprogramme des Bundes** zur psychosozialen

Beratung, zur aufsuchenden Sozialarbeit (street-worker), zur Beratung infizierter Drogenabhängiger sowie zur Betreuung AIDS-infizierter Kinder und deren Mütter sollen der weiteren Ausbreitung der Krankheit und dem Bedarf entsprechend ausgebaut werden.

6. Zur weiteren Verbesserung der Betreuung und Versorgung von AIDS-Kranken und -Infizierten sollten 10 Zentren der AIDS-Krankenversorgung und 50 Sozialstationen oder ähnliche Einrichtungen zur **ambulant**en Betreuung von AIDS-Kranken oder -Infizierten mit zusätzlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet werden.

7. Die klinische Forschung und Erforschung der Versorgungsstruktur muß dringend verbessert werden. Dazu werden noch im Jahr 1987 zusätzlich 15 Mio. DM bereitgestellt.

8. Da AIDS eine Weltseuche ist, kommt der internationalen Zusammenarbeit besondere Bedeutung zu. Dabei ist zu prüfen, ob und inwieweit die internationalen Gesundheitsvorschriften auf AIDS bzw. HIV-Infektion ausgedehnt bzw. ergänzt werden können. Wir brauchen in Europa eine gemeinsame Strategie zur Erforschung, Verhütung, Eindämmung und Bekämpfung von AIDS. Dabei müssen auch die Fragen der Grenzübergänge geprüft werden. Die Bundesregierung wird aktiv darauf hinwirken, daß über die begonnene Zusammenarbeit hinaus sobald wie möglich ein umfassend koordiniertes Vorgehen erreicht wird.

9. Das vorstehend beschriebene Programm sollte unter der Überschrift stehen:

„AIDS darf nicht uns – wir müssen AIDS besiegen AIDS – Offensive der Bundesregierung“

Kostenzusammenstellung der AIDS-Offensive der Bundesregierung

Koordinierungsstab AIDS	5 Mio. DM
AIDS-Zentrum	5 Mio. DM
Aufklärungsmaßnahmen	50 Mio. DM
Großmodell Gesundheitsämter	25 Mio. DM
Ausbau der laufenden Modellprogramme	10 Mio. DM
Verbesserung der stationären Betreuung	10 Mio. DM
Ausbau der ambulanten Betreuung	15 Mio. DM
Klinische Forschung	15 Mio. DM
insgesamt	<u>135 Mio. DM</u>

10. Die Bundesregierung wird mit den Bundesländern über ein langfristig angelegtes Konzept für abgestimmte Maßnahmen im jeweiligen Verantwortungsbereich verhandeln.

Umweltpolitik

Übersicht:

- I. Luftreinhaltung
- II. Gewässerschutz
- III. Störfallvorsorge
- IV. Chemikalienbereich
- V. Naturschutz, Bodenschutz
- VI. Abfallwirtschaft / Altlastensanierung
- VII. Lärmschutz
- VIII. Reaktorsicherheit und Energiepolitik
- IX. Querschnittsthemen

I. Luftreinhaltung

1. Verstärkte nationale und internationale Anstrengungen zum Schutz der Atmosphäre.

— Verbot von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW).

● Verstärkung entsprechender Aktivitäten im internationalen Bereich.

● Parallel dazu: Entsprechende nationale Maßnahmen.

— Verstärkte Erforschung der Wirkungen von CO₂-Emissionen und der Möglichkeiten, diese zu reduzieren (Reduzierung national und weltweit).

— Zusammenarbeit — national und auf EG-Ebene — mit Ländern der Dritten Welt zur Verhinderung der Rodung tropischer Regenwälder.

2. Verbesserung des gebietsbezogenen Immissionsschutzes, u. a. zur Smogbekämpfung.

— Abgasreduktion bei Kleinfeuerungsanlagen, auch zu einer besseren Wärmenutzung.

— Verschärfung der Regelung des BImSchG über verbindliche Luftreinhaltepläne mit Blick auf besonders hoch belastete Gebiete.

— Ausbau der Fernwärmeversorgung in Ballungsgebieten in Verantwortung der Energieversorgungsunternehmen und ggf. der Länder.

— Stärkere Abwärmenutzung bei Industrieanlagen.

3. Reduzierung des Schwefelgehalts im leichten Heizöl und im Dieselmotorkraftstoff auf der Grundlage einer entsprechenden EG-Richtlinie; ggf. nationale Maßnahmen.

4. Weitere Verminderung der Emissionen aus dem Kraftfahrzeugverkehr.
 - Nationales Verbot verbleiten Normalbenzins auf der Grundlage einer entsprechenden EG-Richtlinie.
 - Reduzierung der Partikel-Emissionen aus Diesel-Kfz ab 1. Oktober 1988 durch Einführung des ECE-Grenzwertes von höchstens 0,8 g/Test, der dem US-Standard entspricht; gleichzeitig Streichung der Steuervorteile für Diesel-PKW, die diesen Wert nicht einhalten; fortlaufende Überprüfung weiterer Möglichkeiten zur Reduzierung des Grenzwertes.
 - Schadstoffminderung bei LKW durch
 - Verschärfung der Grenzwerte für gasförmige Schadstoffe und Absenkung der Partikelemissionen auf der Grundlage des Nutzfahrzeugkonzepts der Bundesregierung.
 - Prüfung steuerlicher Förderung für schadstoffarme LKW.
 - Einführung von Rußfiltern bei Stadtlinienbussen und LKW-Verteilerfahrzeugen ab 1. Oktober 1988.
 - Rückhaltung von Kraftstoffdämpfen durch ein verbessertes Betankungssystem.
5. Konsequente Fortsetzung und Fortschreibung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Waldschäden (z. B. weitere Verminderung der Schadstoffemissionen aus Feuerungsanlagen und Kraftfahrzeugen, forstliche Maßnahmen, Intensivierung der Forschungs- und Entwicklungsarbeit).
6. Zwischenberichte über die Auswirkungen der GroßfeuerungsanlagenVO von 1983 und der TA Luft von 1986; ggf. Konsequenzen hieraus (Vorlage des Berichts zur GroßfeuerungsanlagenVO bis Ende 1987, zur TA Luft bis Mitte 1988).
7. Zusammenarbeit mit der DDR auf dem Gebiet der Luftreinhaltung, insbesondere Abschluß der Umweltvereinbarung mit der DDR unter Einbeziehung von Modellprojekten mit positiver Auswirkung auf die Umwelt im Bundesgebiet einschließlich Berlin.
8. Verstärkte Zusammenarbeit mit den Staaten des Warschauer Pakts — insbesondere der CSSR — auf dem Gebiet der Luftreinhaltung unter Einbeziehung von Modellprojekten mit positiver Auswirkung auf die Umwelt im Bundesgebiet einschließlich Berlin.

II. Gewässerschutz

1. Bund/Länder-Vereinbarung über Meldung der **tatsächlichen** Schadstoffeinleitungen in Gewässer an UBA.
2. Novellierung wasserrechtlicher Vorschriften und rasche Umsetzung der Entschließungen des Deutschen Bundestages zur 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz und zur 2. Novelle zum Abwasserabgabengesetz.

- Beschleunigte Prüfung der Wirkung des AbwAG und Anhebung der Abgabesätze sowie Einführung weiterer Schadparameter (z. B. Ammonium-Stickstoff und Phosphor) zum frühestmöglichen Zeitpunkt.
 - Einführung einer betreiberunabhängigen Überwachung auch im WHG.
 - Einführung von Plänen zur stufenweisen Reduzierung von Schadstoffeinleitungen.
 - Erfassung der quantitativ gefährlich wirkenden Stoffe (Einführung der 3. Reinigungsstufe).
3. Verbesserter Schutz von Ost- und Nordsee.
- Verstärkte Zusammenarbeit der Nordseeanliegerstaaten (2. Nordseekonferenz; Nordseeschutzkonvention).
 - Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Ausweisung von Schutzgebieten in der Nordsee im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.
 - Reduzierung der Belastung vom Lande aus.
 - Eindämmung der Verunreinigung durch Öl und Chemikalien (u. a. Aufnahme von Verhandlungen mit Nordseeanrainerstaaten mit dem Ziel einer Vereinbarung, wonach Reinigung von Schiffen kostenlos erfolgt, dafür aber höhere Hafengebühren erhoben werden).
 - Reduzierung der Abfallbeseitigung auf See (Verbrennungsverbote, internationale Verklappungsverbote).
 - Verbesserte Koordinierung der Umweltüberwachung im Küstenbereich; Prüfung, ob die Aufgaben der Küstenschutz- und Seepolizei in einer Behörde konzentriert werden können.
4. Grundwasserschutz.
- Grundwasserschutzkonzeption der Bundesregierung (1987), insbesondere mit dem Ziel, die Stoffeinträge zu verringern, mehr Schutzgebiete auszuweisen, das Grundwasser besser zu überwachen und die Forschung zu verstärken.
 - Verstärkte Anreize zur Förderung integrierter Wasserkreisläufe (z. B. Anreize zu erhöhter Brauchwassernutzung in privaten Haushalten).
 - Reduzierung des Nitratreintrags.
5. Prüfung der Wirksamkeit des Vollzugs der wasserrechtlichen Vorschriften in Zusammenarbeit mit den Ländern.
6. Zusammenarbeit mit Staaten des Warschauer Pakts auf dem Gebiet des Gewässerschutzes (Modellprojekte mit positiven Auswirkungen auf das Bundesgebiet einschließlich Berlin) zur Minderung von Schadstoffeinleitungen.

III. Störfallvorsorge

1. Konsequente Durchführung des Maßnahmenkatalogs der Bundesregierung vom 3. Dezember 1986, insbesondere zügige Novellierung der StörfallVO („StörfallvorsorgeVO“).
2. Einführung einer **systembezogenen** betreiberunabhängigen Überwachung des Umgangs mit umweltgefährdenden Stoffen sowie Erhöhung des technischen Sicherheitsstandards.
3. Einrichtung einer Störfall-Beratungsstelle für Bund und Länder beim UBA, insbesondere Aufbau einer zentralen Schadstoffdatei.

IV. Chemikalienbereich

1. Novellierung Chemikaliengesetz mit dem Ziel, Verbote und Beschränkungen von Stoffen oder Stoffgruppen zu erleichtern, insbesondere
 - Erleichterung der Erfassung von Altstoffen.
 - Verbesserung der Kennzeichnungspflichten.
 - Erweiterung der Mitteilungspflichten des Herstellers oder Importeurs.
 - Senkung der Schwelle für Verbote und Beschränkungen.
 - Einführung weiterer ökotoxikologischer Tests bereits in der Grundstufe.
2. Verstärkte und beschleunigte Erfassung und Prüfung von Altstoffen.
3. Fortentwicklung der Gefahrstoffverordnung.

V. Naturschutz, Bodenschutz

1. Bundesnaturschutzgesetz.
 - Rahmenregelung, wonach Länder aufgrund eigener Vorschriften
 - Gebiete ausweisen können, in denen die Land- und Fortwirtschaft bestimmten Auflagen unterliegt,
 - wobei gleichzeitig Entschädigung für dadurch entstehende Bewirtschaftungs Nachteile zu zahlen ist;
 - ergänzend hierzu Verstärkung des integrierten Pflanzenschutzes, Extensivierung der Landwirtschaft.
 - Rahmenregelungen für einen erweiterten Biotopschutz.
 - Überprüfung des Artenschutzes.
2. Aufstellung ökologischer Begleitprogramme zur Renaturierung der Landschaft mit dem Ziel, die ökologische Komponente in der Agrarwirtschaft zu verstärken.

3. Weitere Förderung von Naturschutzvorhaben von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung mit dem Ziel der Erhaltung besonders gefährdeter Biotope.
4. Beiträge zur Wiederherstellung von Großökosystemen.
 - Bergwälder.
 - Wattenmeer.
5. Umsetzung der Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung durch gesetzgeberische Maßnahmen.
6. Verstärkte Förderung des integrierten Pflanzenschutzes.
7. Überprüfung der Instrumente des Pflanzenschutzmittelrechts.
8. Rasche Ausfüllung der Verordnungsermächtigungen des Pflanzenschutz-Gesetzes.

VI. Abfallwirtschaft / Altlastensanierung

1. Ausfüllung des Abfallgesetzes.
 - Zügige Umsetzung des § 14 Abfallgesetz, insbesondere
 - Vermeidung und Verringerung gefährlicher Stoffe im Abfall, z. B. bei der Entsorgung von Batterien und bleihaltigen Stanniolkapseln.
 - Stabilisierung und Steigerung des Mehrweganteils.
 - Erhöhung der Recyclingquoten.
 - Vorlage einer TA Abfall.
2. Forschungsvorhaben zur modellhaften Sanierung von Altlasten, ohne das Verursacherprinzip und die Verantwortlichkeit der Länder in Frage zu stellen.

VII. Lärmschutz

1. Fortschreibung der TA Lärm.
2. Förderung von Maßnahmen zur Lärmdämmung im Straßenverkehr, z. B. Motorkapselung, lärmarme Reifen, lärmarter Straßenbelag.
3. Eindämmung des militärischen Lärms (Fluglärm, Schießlärm), u. a. auch durch Überprüfung des Fluglärmgesetzes.

VIII. Reaktorsicherheit und Energiepolitik

1. Nachrüstungsprogramm zum weiteren internen Notfallschutz bei deutschen Kernkraftwerken.
2. Verordnung zur Festsetzung von Dosis- und Kontaminationswerten nach § 6 StrVG.

3. Meßsystem zur Überwachung der Umweltradioaktivität.
4. Weitere Umsetzung des integrierten Entsorgungskonzepts (z. B. Wackersdorf, Gorleben) einschließlich Fortführung der Prüfung der direkten Endlagerung durch F + E-Maßnahmen (z. B. Pilotkonditionierungsanlage).
5. Fortsetzung der Aktivitäten zur Verbesserung der Reaktorsicherheit auf internationaler Ebene.
6. Verstärkung ökologischer Gesichtspunkte in der Energiepolitik.
 - Überprüfung des Energiewirtschaftsgesetzes (z. B. Verbesserung der Bedingungen für die Einspeisung privat erzeugter Elektrizität in das Stromnetz).
 - Verstärkte Erforschung und Förderung von Möglichkeiten sparsameren Energieverbrauchs in privaten Haushalten (z. B. Wärmedämmung, energiesparende Haushaltsgeräte, Anreize zu sparsamerem Stromverbrauch z. B. durch kostenanzeigende Zähler) und Industrie.
 - Verstärkte Erforschung und Förderung alternativer und regenerativer Energien.

IX. Querschnittsthemen

1. Erweiterung der Gefährdungshaftung auf Luft und Boden.
2. Obligatorische Umwelthaftpflichtversicherung.
3. Festlegung der Verantwortlichkeit für Umweltschutz eines Mitglieds der Unternehmensleitungen.
4. Deutliche Erhöhung des Bußgeldrahmens für Umweltverschmutzungen.
5. Besetzung der Störfall-Kommission mit unabhängigen Sachverständigen und Berufung eines Beirats mit beratender Funktion.
6. Rasche Umsetzung der EG-Richtlinie über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP).
7. Fortschreibung der Umweltschutzkreditprogramme des Bundes.
8. Prüfung des Umfangs der Förderungsmöglichkeiten nach § 7 d Einkommensteuergesetz im Hinblick auf integrierte Umweltschutzinvestitionen.

Die Bundestagsfraktionen der Koalition werden im Einvernehmen mit den Bundesländern einen Vorschlag erarbeiten, mit dem Ziel, den Umweltschutz als Staatsziel in das Grundgesetz aufzunehmen.

Zivildienst

Beim Zivildienst bleibt es bei der Drittelregelung.

Agrarpolitik

Ziel der Agrarpolitik ist die Sicherung unserer bäuerlichen Landwirtschaft und ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

1. Zu diesem Zweck wird die Bundesregierung innerhalb der EG mit Nachdruck für folgende Grundsätze und Maßnahmen eintreten:

1. Die Markt- und Preispolitik bleibt unverzichtbar für die Sicherung der bäuerlichen Einkommen.

2. Der Abbau der Produktionsüberschüsse soll agrarpolitischen Handlungsspielraum zurückgewinnen. Dabei sollen die Futtermittelimporte verringert und der ruinöse Wettbewerb auf dem Weltmarkt beendet werden. Beide Probleme sind in die GATT-Verhandlungen einzubringen.

Folgende Maßnahmen sind zu beschließen und EG-weit umzusetzen:

a) Die Umsetzung der Ratsbeschlüsse zum Milchmarkt vom Dezember 1986 muß finanziell abgesichert werden.

Baldmöglichste Festsetzung der Quoten auf einem Niveau, das das Entstehen neuer Überschüsse verhindert. Gleichzeitig Erhöhung der Erzeugerpreise, um auch bei geringerer Menge das bäuerliche Einkommen mindestens auszugleichen. Unter diesen Voraussetzungen eine einmalige besondere Anstrengung zur Räumung der Lager. So bald wie möglich Übergang zu Molkereiquoten und Ermächtigung der Mitgliedsstaaten der EG, zu einem späteren Zeitpunkt unter noch festzulegenden Bedingungen und unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten, die Quoten handelbar oder beschränkt handelbar zu machen.

b) Regelung des Fleischmarktes durch Angebot und Nachfrage. Intervention bei Rindfleisch nur zum Ausgleich saisonaler Schwankungen. Fortführung der Prämienregelung.

c) Durchführung eines europäischen Programms mit dem Ziel, Betriebe und Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion herauszunehmen, landwirtschaftlich genutzte Flächen aufzuforsten oder die Nutzung der Flächen zu extensivieren.

Prüfung der Möglichkeiten, den Einsatz von Chemikalien ohne Einkommensverlust für die Landwirte zu senken.

Förderung der Produktion nachwachsender Rohstoffe mit dem Ziel, die Kosten der Überschußverwertung entsprechend zu verringern.

Zahlung der Erzeugerbeihilfen bei Raps und Hülsenfrüchten auf ha-Basis.

d) Durchsetzung des Verbots der kapazitätserweiternden Investitionsförderung in der Gemeinschaft mit höchster Priorität und Festlegung von Höchstbestandsgrenzen in der tierischen Veredelung.

e) Sorgfältige Beobachtung und Prüfung der Währungsentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft mit dem Ziel, die Einkommensnachteile für unsere Landwirtschaft zu verhindern. Solange es keine einheitliche Wirtschafts- und Währungspolitik gibt, muß es auch künftig nach Änderungen bei den Währungsparitäten einen Ausgleich für die Landwirtschaft geben.

f) Stärkere Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten in der EG-Agrarpolitik und den ergänzenden regionalen Maßnahmen.

II. Auf der nationalen Ebene sollen folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

1. Verabschiedung eines Strukturgesetzes, das die bäuerlichen Familienbetriebe und die ihnen gleichgestellten Betriebe so definiert, daß die Agrarfabriken von der Inanspruchnahme der staatlichen Hilfen tatsächlich ausgeschlossen werden. Höchstbestandsregelungen können getroffen werden, sofern sie diesem Ziel gerecht werden.

2. In diesem Rahmen (Ziffer 1): Fortführung einkommenstützender Maßnahmen (Beiträge zur Sozialversicherung, Zahlungen für benachteiligte Gebiete, Umsatzsteuervergütung).

Weitere Differenzierung unter Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse bei der Agrarsozialpolitik.

Die Ausgleichszulage muß auch für extensiv wirtschaftende Betriebe in den benachteiligten Gebieten gezahlt werden.

Honorierung regional bedingter und besonderer ökologischer Leistungen der Landwirte durch die Länder.

3. Eine Anpassung der Molkereistruktur an die reduzierten Produktionsmengen (Stillegungsprämien, Sozialplan) ist erforderlich.

4. Zugunsten der bäuerlichen Landwirtschaft Abbau gesetzlicher Hemmnisse, die den Strukturwandel behindern; dabei vorrangige Überprüfung steuerlicher Vorschriften.

5. Erweiterung des Katalogs der Gemeinschaftsaufgabe. Umstrukturierung der Gemeinschaftsaufgabe mit dem Ziel, langfristig wirksame, produktionssteigernde Maßnahmen zurückzufahren gegenüber einkommenstützenden und produktionsvermindernden Maßnahmen.

6. Die Koalitionspartner sind sich bewußt, daß Bund und Länder eine gemeinsame finanzielle Anstrengung machen müssen, um die Lage der Landwirtschaft gerade in den schwierigen nächsten Jahren zu verbessern.

Beschluß

I. Das Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956

wird wie folgt geändert:

a) Für die bisher dem **Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956** unterliegenden Konzernobergesellschaften*) genügt es für die weitere Anwendung dieses Gesetzes, wenn

- die Montanquote mindestens 20 Prozent beträgt, **oder**
- dem Konzern ein oder mehrere Montan-mitbestimmte Tochterunternehmen mit insgesamt mindestens 2 000 Arbeitnehmern angehören.

b) Bisher dem **Montan-Mitbestimmungsgesetz 1951** unterliegende Konzernobergesellschaften, die die Voraussetzungen für die Anwendung dieses Gesetzes nicht mehr erfüllen**), wechseln in das

- Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956, wenn
- die Montanquote mindestens 20 Prozent beträgt, **oder**
 - dem Konzern ein oder mehrere Montan-mitbestimmte Tochterunternehmen mit insgesamt mindestens 2 000 Arbeitnehmern angehören.

c) Es ist nicht mehr erforderlich, daß die Konzernobergesellschaft ein montan-mitbestimmtes Tochterunternehmen aufgrund eines Organschaftsverhältnisses beherrscht, es genügt vielmehr die tatsächliche Beherrschung (z. B. durch Aktienmehrheit).

II. Änderung des Wahlverfahrens im Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956

Die Zusammensetzung der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat, jedoch ohne leitenden Angestellten, und das Wahlverfahren des Mitbestimmungsgesetzes 1976 werden auf das Mitbestimmungsergänzungsgesetz 1956 übertragen.

III. Das Montan-Mitbestimmungsgesetz 1951 wird nicht geändert. Die FDP wird darauf hinwirken, daß das Wahlverfahren des Mitbestimmungsgesetzes 1976 auf den gesamten Montanbereich übertragen wird.

IV. Soweit die sechsjährigen Auslaufristen nach den Montan-Mitbestimmungsgesetzen 1951 und 1956 vor dem 31. 12. 1988 ablaufen, werden sie bis zu diesem Datum verlängert.

V. Bis dahin werden die Gesetzesvorhaben zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes und zur gesetzlichen Verankerung der Sprecherausschüsse vorbereitet, so daß diese und die Sicherung der Montan-Mitbestimmung zeitgleich verabschiedet werden können.

*) Nur Salzgitter AG

**) Akut für Mannesmann AG, Thyssen AG, Klöckner-Werke AG

Ergebnisse der Koalitionsgespräche zur Innen- und Rechtspolitik

I. Innere Sicherheit:

1. Fahndungssituation:

Es besteht Einigkeit darüber, daß — soweit der Bund zuständig ist — alles getan wird, um die Fahndungsvoraussetzungen — wo möglich — zu verbessern. Auf die Länder soll im gleichen Sinne eingewirkt werden. In die Gesamtbewertung wird auch die internationale Fahndungssituation einbezogen.

2. Untersuchung über Ursachen der Gewalt, Entwicklung von Konzepten zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt:

Es soll eine unabhängige Regierungskommission eingesetzt werden, die sich diesen Themen umfassend widmet. Es besteht Einvernehmen, daß die Einsetzung dieser Regierungskommission parallelen gesetzlichen Maßnahmen nicht entgegensteht. Die Kommission soll zu einer Analyse und zu konkreten Vorschlägen zur Bekämpfung der Gewalt kommen. Das BMI wird einen Vorschlag zur personellen Zusammensetzung, Organisation, zum Arbeitsauftrag usw. machen.

3. Änderung des Versammlungsgesetzes und des StGB:

Die Koalitionspartner sind sich darüber einig, daß alles getan werden muß, um das von Gewalttätern bedrohte Recht auf friedliche Demonstration zu gewährleisten, gewalttätige Demonstrationen zu verhindern und den Terrorismus wirksam zu bekämpfen. Es besteht Handlungsbedarf. Deshalb werden bis Herbst 1987 in der Koalition die dazu notwendigen Maßnahmen beschlossen. Im gesetzlichen Bereich kommen insbesondere folgende Maßnahmen in Betracht:

a) Strafbewehrtes Verbot der Vermummung bei öffentlichen Versammlungen und sonstigen öffentlichen Menschenansammlungen, auch in geschlossenen Räumen. CDU und CSU halten unverändert ein solches strafbewehrtes Verbot der Vermummung und seine sofortige Einführung für notwendig.

b) Strafbewehrtes Verbot der passiven Bewaffnung.

c) Strafbarkeit der öffentlichen Befürwortung der Gewalt in § 130 a StGB.

d) Erweiterung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr (§ 112 a StPO) auf die Straftatbestände des § 125 Abs. 1 und des § 125 a StGB.

e) Eine Kronzeugenregelung, die bei Mord nur Strafmilderung vorsieht.

4. Erweiterung der Tatbestände der §§ 239 a, b StGB (erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme) sowie Strafverschärfung

— Erweiterung der Geiselnahme auf Fälle, in denen der Entführte selbst zu Handlungen genötigt oder die Drohung mit Freiheitsentziehung als Mittel der Nötigung eingesetzt wird.

— Erhöhung der Mindeststrafe von 3 auf 5 Jahre Freiheitsstrafe.

5. Strafverschärfung für Diebstahl von Waffen, Munition und Sprengstoff (§ 243 Abs. 1 StGB)

6. Schaffung einer Strafvorschrift für besonders schwere Fälle von Störungen öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB):

Es soll ein neuer Straftatbestand geschaffen werden, der eine Strafverschärfung bei Beeinträchtigung der Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern vorsieht.

7. Erweiterung des § 311 b StGB, damit auch diejenigen strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden können, die zur Vorbereitung einer Sprengstoffexplosion Materialien besitzen, die typischerweise zur Herstellung von Sprengsätzen und Bomben benötigt werden:

Dieser Vorschlag wird auf der Grundlage eines Textvorschlages des BMI geprüft.

8. Angleichung der Voraussetzungen zur Einrichtung von Kontrollstellen an den Straftatenkatalog des § 100 a StPO:

BMI wird eine Liste zusätzlicher Straftaten übergeben, die aus der Sicht der Polizei unbedingt in den § 111 StPO aufgenommen werden sollten. Diese Liste wird umgehend geprüft.

9. Strafaussetzung zur Bewährung sowie Aussetzung von Strafresten bei terroristischen Straftaten nur noch, wenn bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen der Verurteilte sich glaubhaft vom Terrorismus losgesagt hat (§§ 57 ff. StGB):

Die Angelegenheit soll geprüft werden.

10. Melderechtsrahmengesetz:

Es soll eine Lösung gefunden werden, die der Bundesrats-Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Melderechtsrahmengesetzes (vom 8. 2. 1980) entspricht, den § 11 Abs. 3 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken **oder den Ein- oder Auszug der Meldebehörde anzuzeigen.**“

11. Waffengesetznovelle:

Eine Novellierung wird angestrebt.

12. Ein Geheimschutzgesetz als Rechtsgrundlage für die Sicherheitsrichtlinien:

Soll erarbeitet und eingebracht werden.

13. § 112 Abs. 2 StPO:

Soll überprüft werden.

II. Rechtspolitische Vorhaben:

1. Entscheidung des BVerfG zu § 240 StGB:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts soll im Zusammenwirken zwischen den zuständigen Ressorts des Bundes und der Länder daraufhin überprüft werden, welche gesetzgeberische Konsequenzen aus dem Urteil gezogen werden sollen.

2. Eine Neuregelung des Entmündigungs-, Vormundschafts- und Pflegeschaftsrechts:

Soll erarbeitet und eingebracht werden.

3. Gen-Technologie und Fortpflanzungsmedizin:

Es sollen die gesetzlichen Vorschriften geschaffen werden, die erforderlich sind, um die in diesem Zusammenhang neu aufgetretenen Probleme zu bewältigen. Dazu gehören insbesondere ein Embryonenschutzgesetz und zivilrechtliche Regelungen der künstlichen Befruchtung beim Menschen.

4. Reform des Staatshaftungsrechts:

Die Koalitionspartner unterstützen im Hinblick auf die bevorstehende Justizministerkonferenz im Juli 1987 und die in dieser Konferenz anstehenden Entscheidungen die Bemühungen, das Staatshaftungsrecht voranzutreiben.

III. Innenpolitische Vorhaben:

1. § 55 Beamtenversorgungsgesetz:

Über die Gesamtproblematik wird nach Vorliegen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts entschieden.

2. Das Bundesarchivgesetz:

Soll eingebracht werden.

IV. Gesetzgeberische Auswirkungen des Volkszählungsurteils

A. Zu erledigende Vorhaben:

Verfassungs- und datenschutzrechtliche Erfordernisse, die sich insbesondere aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 ergeben, machen auf zahlreichen Rechtsgebieten die Schaffung neuer oder die Ergänzung bestehender gesetzlicher Grundlagen zum Schutze des Persönlichkeitsrechts erforderlich. Dabei gelten folgende Leitlinien:

Oberster Grundsatz für die Gesetzgebungsarbeit muß sein, das vom Bundesverfassungsgericht beschriebene Grundrecht des einzelnen Bürgers auf den Schutz seiner persönlichen Daten in Einklang zu bringen mit den Aufgaben der Sicherheitsbehörden, das Grundrecht der Bürger auf ein Leben in Sicherheit auch durch einen gesetzlich geregelten Datenaustausch wirksam schützen zu können. Datenschutz gilt auch für die Sicherheitsbehörden. Er verpflichtet die Sicherheitsbehörden einerseits zu zurückhaltender Bearbeitung personenbezogener Daten; Datenschutz darf aber andererseits nicht zur Schwächung der inneren Sicherheit führen.

Eine Normenflut, die sich vor allem durch zu große Regelungstiefe und Doppelregelungen ergibt, muß vermieden werden. Generalklauseln sind unverzichtbar.

Die Befugnisregelungen für die Sicherheitsbehörden dürfen nicht zu kompliziert gestaltet werden. Sie müssen praktikabel und für die Bürger verständlich bleiben. Die Gesetzgebung sollte sich daher soweit als möglich auf allgemeine Grundsätze und aus dem Volkszählungsurteil notwendig abzuleitende Regelungen beschränken.

Das Trennungsgebot Verfassungsschutz / Polizei schließt einen Informationsaustausch zwischen diesen Institutionen nicht aus. Der besonders engen Verzahnung der Arbeit von Polizei und Verfassungsschutz ist bei gesetzlichen Übermittlungsregelungen Rechnung zu tragen.

Terrorismus- und Spionagebekämpfung sowie die Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen sind gleich wichtig.

Die Voraussetzungen für polizeiliche Maßnahmen im Strafverfolgungsrecht und im Polizeirecht müssen aufeinander abgestimmt werden.

Bei der anstehenden Novellierung der StPO ist darauf zu achten, daß die Polizei in erforderlichem Umfang Erkenntnisse aus rechtlichen Vorgängen auch für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung nutzen kann.

Der Funktionsbereich des Datenschutzbeauftragten ist gesetzlich umschrieben; Befugnisse der allgemeinen Fachaufsicht stehen ihm nicht zu.

Im Bereich der Innen- und Rechtspolitik stehen zur Zeit folgende Vorhaben zur Diskussion:

1. Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes und Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (BDSG/VwVfG)
2. Komplex innere Sicherheit in der Federführung des BMI
 - 2.1 Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG)
 - 2.2 Schaffung eines Gesetzes über den militärischen Abschirmdienst (MADG) – Federführung: BMVg
 - 2.3 Schaffung eines Zusammenarbeitsgesetzes (ZAG) mit BND-Regelung
 - 2.4 Schaffung eines „Sicherheitsüberprüfungsgesetzes“
 - 2.5 Novellierung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt
 - 2.6 Novellierung des Gesetzes über den Bundesgrenzschutz (BGSG)
 - 2.7 Schaffung einer verbesserten gesetzlichen Grundlage für das beim Bundesverwaltungsamt geführte Ausländerzentralregister
- Anmerkung:** Enger Zusammenhang von 2.5 und 2.6 sowie der StPO (3.1) untereinander und mit dem Musterentwurf eines einheitlichen Polizeigesetzes.
3. Vorhaben in der Federführung des BMJ, die mit der inneren Sicherheit zusammenhängen:
 - 3.1 Novellierung der Strafprozeßordnung, insbesondere
 - 3.2 Schaffung eines Justizmitteilungsgesetzes
 - 3.3 Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes um datenschutzrechtliche Regelungen
 - 3.4 Fortentwicklung datenschutzrechtlicher Regelungen im Bundeszentralregistergesetz
 - 3.5 Schaffung einer gesetzlichen Regelung über die Strafverfolgungsstatistik als Bundesstatistik
4. Vorhaben, deren Federführung noch offen ist
Gesetzliche Regelung der Häftlingsüberwachung.
5. Vorhaben in der Federführung des BMJ ohne Bezug zur inneren Sicherheit
Verstärkung des Datenschutzes beim Schuldnerverzeichnis (Ersetzung des § 915 ZPO durch eine ausführliche Neuregelung)

B. Procedere bei der Vorbereitung und Einbringung der Entwürfe

1. Es wird vorgeschlagen, alle vorgenannten Gesetzentwürfe nach dem in der GGO II geregelten Abstimmungsverfahren als Regierungsvorhaben einzubringen.
2. Bei der Vorbereitung der Entwürfe soll ein möglichst transparentes Verfahren gewählt werden. Also: Frühzeitige Beteiligung der von den Regelungen berührten Ressorts und der Länder, des Datenschutzbeauftragten sowie der Verbände und sonstiger Stellen, deren Interesse durch die jeweilige Regelung berührt werden.

V. Asylrecht / Ausländerrecht:

1. Asyl:

- a) Es wird angestrebt, das Asylrecht auf europäischer Ebene zu harmonisieren.
- b) Für eine evtl. Weiterentwicklung des Asylrechts im nationalen Bereich können die Ergebnisse der eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände Grundlage sein.

2. Das Ausländerrecht wird umfassend neu geregelt.

3. Verhältnis Asyl / Auslieferung:

Auf der Basis der bereits in der letzten Legislaturperiode zwischen den Koalitionspartnern gefundenen Grundübereinstimmung wird eine gesetzliche Regelung angestrebt, die eine unterschiedliche Würdigung der Gefahr politischer Verfolgung im Asyl- und Auslieferungsverfahren vermeidet.

VI. Menschenrechte

1. UN-Folterkonvention:

Gemäß dem bei der Zeichnung durch eine Erklärung zum Ausdruck gebrachten Willen der Bundesregierung sollen die Voraussetzungen für eine Ratifizierung geschaffen werden.

2. Europäische Folterkonvention:

Die Koalitionspartner unterstützen die Bemühungen des BMJ, eine praktikable und für sie akzeptable Lösung zu finden.

VII. Änderung des § 15 ArbGG (Rechtspflegeministerien in den Ländern):

§ 15 ArbGG soll dahingehend geändert werden, daß den Ländern ermöglicht werden soll, die Arbeitsgerichtsbarkeit in Ressorts ihrer Wahl einzuordnen.

VIII. Die Koalitionspartner stellen bei der Beratung von Themen aus dem Gebiet der Innen- und Rechtspolitik fest, daß sie in weiten Bereichen, auch was konkrete Gesetzesvorhaben anbetrifft, grundsätzlich einig sind.

Als weitere Vorhaben für diese Legislaturperiode kommen in Betracht:

1. Insolvenzrechtsreform
2. Gesetzliche Regelung des Verfahrensvertragsrechts
3. Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, Regelung des Jugendstrafvollzugs
4. Neuregelung des Untersuchungshaftrechts
5. Bekämpfung Produktpiraterie